SV ALLNER-BÖDINGEN e.V.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Umlagen.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Die Mitglieder des werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.

(2) Die Beitragspflicht endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Die Beiträge sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren oder per Überweisung zu entrichten.

§ 4 Beitragsbemessung

(1) Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

Beitrags-Klasse	Mitgliedsform		Jahresbeitrag
1	**Aktive Mitglieder**	Senioren	132,00 Euro
2	**Passive Mitglieder**	Senioren	61,00 Euro
3	**Damen U 19**	Senioren	98,00 Euro
4	**Familienbeitrag** nur für Eltern und deren im Jugendbereich spielende Kinder		174,00 Euro
5	**A – F Junior**		98,00 Euro
6	**G Junioren**		48,00 Euro
7	**A – F Junioren als 2. Kind**		72,00 Euro
8	**G Junioren als 2. Kind**		42,00 Euro
9	**Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende**		frei
10	**Schiedsrichter** (nur wenn bei FVM angerechnet)		frei
11	**Trainer und Betreuer** soweit nicht schon Mitgliedschaft gem Klasse 1 – 5 besteht		frei
	Anmeldegebühr nur für Jugend		10,00 Euro

(2) Zur Deckung eines finanziellen Sonderbedarfs oder von unerwarteten Fehlbeständen kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge festsetzen.

§ 5 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird bei jährlicher Zahlweise durch Einzugsermächtigung am 01.03. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei halbjährlicher Zahlweise am 01.03. und am 01.09.

Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bei jährlicher Zahlweise bis spätestens 28.02. und bei halbjährlicher Zahlweise bis 28.02. und bis 31.08. eines jeden Jahres auf das jeweilige Beitragskonto des Vereins.

Mitglieder, die neu in den Verein eintreten, wird der erste Einzugstermin in einem Begrüßungsschreiben mitgeteilt.

(2) Außerordentliche Umlagen und Sonderbeiträge werden mit Beschluss der Mitgliederversammlung fällig. Sie sind innerhalb von vierzehn Tagen zu entrichten.

§ 6 Stundung und Erlass

(1) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht für die Dauer von jeweils einem halben Jahr befreien. Die Beitragsbefreiung sollte eine Ausnahme darstellen und nur in besonderen Härtefällen gewährt werden. Anschließend ist von dem Betroffenen ein neuer Antrag zu stellen.

(2) Der Vorstand kann auch abweichend von Absatz 1 die betroffenen Vereinsmitglieder durch einen ermäßigten Beitrag berücksichtigen. Diese Regelung ist für die Dauer eines halben Jahres gültig.

§ 7 Mahnung und Verzug

(1) Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Jeweils zum 31. März und 30. September sollen Mitglieder mit Beitragsrückständen schriftlich angemahnt und aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen.
Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag von 5 Euro an Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen.

(2) Weist das Konto des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds keine ausreichende Deckung auf und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied neben den Kosten für die Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten.
Die Rücklastschrift gilt als erste Mahnung. Die übrigen Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.

(3) Vier Wochen nach dem 1. Mahnlauf soll den noch im Rückstand stehenden Mitgliedern eine 2. Mahnung zugesendet werden. Das Mitglied hat abschließend zwei Wochen Zeit, den Rückstand zu begleichen. Kommt das Mitglied der Zahlungspflicht wiederum nicht nach, so kann der Vorstand den gerichtlichen Forderungseinzug beschließen.

(4) Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen.

§ 7 Beitragsentrichtung

(1) Die Entrichtung der Beiträge ist im Zweifel von den Mitgliedern des Vereins nachzuweisen.

(2) Vereinskonto **Senioren**:
Bank: Kreissparkasse Köln IBAN : DE61 3705 0299 0000 2200 87 BIC : COKSDE33 XXX

Vereinskonto **Jugend**:
Bank: Kreissparkasse Köln IBAN : DE15 3705 0299 0000 2302 27 BIC : COKSDE33 XXX

§ 8 Schlussbestimmung und Änderung

(1) Diese Beitragsordnung wurde im Rahmen der Zuständigkeit durch die Mitgliederversammlumg vom 31.03.23 erlassen. Sie ist Ordnung mit Satzungsqualität und tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2023 in Kraft.